### Qualitätssicherungskonzept für das Promotionsund Habilitationswesen der Universität Koblenz (Satzung über die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen)

#### Vom 5. Juli 2023

Aufgrund des § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 5. Juli 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen 1 bis 4 das nachfolgende Qualitätssicherungskonzept für das Promotions- und das Habilitationswesen der Universität Koblenz als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Qualitätssicherungskonzept regelt in der vorliegenden Satzung die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen nach § 34 Abs. 8 und 11 HochSchG.
- (2) Die Satzung gilt für jede Promotions- und Habilitationsordnung der Universität.

### § 2 Verfahren für den Erlass und die Änderung von Promotions- und Habilitationsordnungen

- (1) Jeder Fachbereich der Universität hat eine Promotions- und eine Habilitationsordnung. Für jede Änderung (einschließlich Aufhebung und Neufassung) dieser Ordnungen ist das im Folgenden beschriebene Verfahren einzuhalten und durch das Dekanat zu dokumentieren. Wenn und soweit übergreifende allgemeine Promotions- und/oder Habilitationsordnungen vom Senat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen erlassen sind, gelten diese vorrangig.
- (2) Neufassungen sowie Änderungen von Promotions- und Habilitationsordnungen werden vom Dekanat des betreffenden Fachbereichs schriftlich skizziert. Dabei sind die für das jeweilige Verfahren zuständigen Ausschüsse und/oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger einzubinden. Die Skizze hat die wesentlichen Ziele des Vorhabens sowie möglichst eine erste Umsetzungsplanung zu enthalten. Sie ist dem Referat Rechtsangelegenheiten durch formlose Meldung anzuzeigen. Für die Fachbereiche besteht die Gelegenheit zu einer frühzeitigen Vorprüfung des Vorhabens durch das Referat Rechtsangelegenheiten. Zusätzlich kann das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungsund Personalentwicklungszentrum (IFGPZ) für die inhaltlich-konzeptionelle Begleitung herangezogen werden. Die Skizze der geplanten Neufassung oder Änderung wird sodann dem Fachbereichsrat zur Stellungnahme vorgelegt.

- (3) Hat der Fachbereichsrat die Skizze befürwortet, erstellt das Dekanat mit Unterstützung des Referats Rechtsangelegenheiten einen entsprechenden Entwurf der Promotions- oder Habilitationsordnung oder der entsprechenden Änderungsordnung. Weiterhin kann das IFGPZ für die inhaltlich-konzeptionelle Begleitung herangezogen werden.
- (4) Im Fall von Promotionsordnungen erteilt der Fachbereichsrat mit Befürwortung der Skizze dem Dekanat den Auftrag, der Doktorandenvertretung den entsprechenden Entwurf vorzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 34 Abs. 9 Satz 4 Hoch-SchG). Hierfür ist in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.
- (5) Der Entwurf wird durch das Referat Rechtsangelegenheiten auf die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben geprüft. Bei negativem Ausgang der Prüfung muss der Entwurf nach entsprechender Überarbeitung erneut zur Prüfung vorgelegt werden. Im Fall von Promotionsordnungen ist der Doktorandenvertretung auch bei der Überarbeitung in der Regel binnen zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Nach positiver Prüfung gemäß Absatz 5 werden Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Ordnungen zur Änderung der Promotions- und Habilitationsordnungen vom Fachbereichsrat beschlossen (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG). In den Fällen des § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG nimmt der Senat abschließend Stellung.
- (7) Die Genehmigung der Promotions- oder Habilitationsordnung oder Änderungsordnung erfolgt durch das Präsidium. Sie kann unter Bedingungen erteilt werden, sofern diese zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des § 3 erforderlich sind. Die genehmigte Ordnung ist von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs auszufertigen und erhält das Datum ihrer oder seiner Unterzeichnung. Weiter sind das Datum und das Aktenzeichen des Genehmigungsschreibens in die Präambel einzufügen.
- (8) Die Veröffentlichung der Promotions- oder Habilitationsordnung oder Änderungsordnung wird im Mitteilungsblatt der Universität durch das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs veranlasst. Daneben muss in eigener Zuständigkeit eine Lesefassung der Promotions- oder Habilitationsordnung als elektronische Datei erstellt werden.
- (9) Im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen kann der Senat übergreifende allgemeine Promotions- und Habilitationsordnungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG erlassen. In diesen Fällen kann von der Skizzierung nach Abs. 2 und der Beschlussfassung über den Entwurf im Fachbereichsrat nach Abs. 6 abgesehen werden. Der Entwurf kann vom Referat Rechtsangelegenheiten erstellt und unter Einhaltung der übrigen Verfahrensschritte dem Senat erst dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen über das jeweilige Dekanat hergestellt wurde. Gemeinsame Promotions- und/oder Habilitationsordnungen der Fachbereiche nach den Abs. 1 bis 8 werden hiermit nicht ausgeschlossen. Die Fachbereiche können dem Referat Rechtsangelegenheiten auch einen gemeinsam erstellten und abgestimmten

Entwurf zur rechtlichen Prüfung nach Abs. 5 vorlegen, der als übergreifende allgemeine Promotions- oder Habilitationsordnung vom Senat beschlossen werden kann.

### § 3 Gegenstand der Prüfung

- (1) Die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnungen müssen den Vorgaben des Hochschulgesetzes entsprechen. Die Prüfung erfolgt nach den als Anlage 1 bis 3 beigefügten Prüfschemata für Promotionsordnungen, Eignungsfeststellungsverfahren und Habilitationsordnungen. Rechtlich gebotene Anpassungen der Prüfschemata werden ohne nochmalige Befassungen der zuständigen Gremien vorgenommen.
- (2) Die in dieser Satzung festgehaltenen Qualitätsstandards sind bei Promotions- und Habilitationsordnungen (§ 5 bzw. § 6) zu beachten. Darüber hinaus sollen die definierten Leitlinien für das Promotions- und Habilitationswesen (§ 4) berücksichtigt werden.

# § 4 Leitlinien für das Promotions- und Habilitationswesen

- (1) Die Universität sieht sich den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie fördert respektive fordert deren Vermittlung und Einhaltung gleichermaßen. Als Grundlage hierfür dienen der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie das Ombudswesen der Universität.
- (2) Die Universität setzt bei allen am Promotions- und Habilitationsprozess Beteiligten einen verantwortungsvollen und von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Umgang voraus. Ein Konfliktmanagementsystem für Promovierende und Habilitierende, welches das Ombudswesen und bestehende Beratungsstellen berücksichtigt, dient als vertrauliche Anlaufstelle für Promovierende, Habilitierende und Betreuende, die im Konfliktfall vermittelnd und schlichtend agiert.
- (3) Die Universität setzt sich für die Stärkung von Diversität und Toleranz ein. Sie gewährleistet Chancengleichheit unabhängig von Alter, kultureller, ethnischer oder nationaler Herkunft, Geschlechtsidentität, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft. Dementsprechend ist Chancengleichheit ebenfalls in Promotions- und Habilitationsprozessen herzustellen.
- (4) Die Universität und insbesondere die Fachbereiche begleiten Promovierende und Habilitierende bei der Erreichung ihres Qualifikationsziels. Dabei berücksichtigen sie die jeweilige familiäre Situation und fördern die persönliche Karriereentwicklung sowie überfachlichen Kompetenzen der Promovierenden und Habilitierenden. In diesem Sinne bie-

tet die Universität beispielsweise durch das IFGPZ ein umfangreiches Informations-, Beratungs- und Veranstaltungsangebot für Promovierende und Habilitierende. Das Angebot wird durch Maßnahmen der Qualitätssicherung begleitet und auf deren Basis weiterentwickelt.

(5) Eine valide Datenbasis dient an der Universität als Ausgangspunkt dafür, im Promotions- und Habilitationswesen Prozesse evaluieren zu können. Auf dieser Grundlage können zudem geeignete Qualitätsmaßnahmen entwickelt und Anträge für Förderprogramme formuliert werden.

## § 5 Qualitätsstandards für Promotionsordnungen

- (1) Die Promotion besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Promotionsordnungen sollen auch die Möglichkeit zur kumulativen Dissertation vorsehen.
- (3) Promotionsordnungen müssen auch kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften abschließend regeln. Sie sollen darüber hinaus Regelungen für Promotionsprojekte in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation treffen.
- (4) Promotionsordnungen müssen die Zulassungsvoraussetzungen klar definieren und sollen für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren festlegen, das den hochschulrechtlichen Vorgaben entspricht. Zudem ist das Prozedere zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu regeln, die auf Grundlage einer schriftlichen Betreuungszusage erfolgt.
- (5) In den Promotionsordnungen sind Bestimmungen zu treffen, die die wissenschaftliche Betreuung der Promovierenden sicherstellen. Zu diesem Zweck ist in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Beginn der Promotion außerdem eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zur inhaltlichen und zeitlich-konzeptionellen Qualitätssicherung abzuschließen. Ein entsprechendes Dokument wird durch das IFGPZ zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Betreuungsvereinbarung in regelmäßigen Abständen den individuellen Entwicklungen innerhalb des Promotionsprozesses anzupassen. Die Promotionsordnungen müssen das Prozedere für die Betreuungsvereinbarung samt Dokumentation der Unterlagen regeln. Wenn und soweit an der Universität ein Qualitätskodex für gute Betreuung formuliert ist, soll dieser nach Erscheinen bei der Neukonzeption von Promotionsordnungen Berücksichtigung finden.
- (6) Im Sinne einer qualitätsgesicherten Begutachtung der schriftlichen Promotionsleistung sollen Promotionsordnungen regeln, dass die Erstellung der Gutachten voneinander

unabhängig und in einem angemessenen Zeitraum erfolgt sowie nachvollziehbare Begründungen der Benotung gegeben werden. Bei Bedarf kann festgelegt werden, dass eine Dissertation nur nach Einholen eines in der Regel auswärtigen Drittgutachtens mit der Bestnote bewertet werden darf. Im Falle von kooperativen Promotionen mit Hochschulen für Angewandte Wissenschaften soll für eine gleichberechtigte Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Sorge getragen werden.

#### § 6 Qualitätsstandards für Habilitationsordnungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen Habilitationsleistung und mündlicher Prüfungen in Form eines Fachvortrags und einer wissenschaftlichen Aussprache.
- (2) Habilitationsordnungen sollen auch die Möglichkeit zur kumulativen Habilitationsschrift vorsehen.
- (3) Habilitationsordnungen sollen Regelungen für Habilitationsprojekte in interdisziplinärer, hochschulübergreifender und internationaler Kooperation treffen.
- (4) Habilitationsordnungen müssen die Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren klar definieren. Zwingend notwendig ist die Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation. Zudem ist der Nachweis pädagogischer Eignung erforderlich (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG), der in den Habilitationsordnungen näher zu bestimmen ist.
- (5) Im Sinne einer qualitätsgesicherten Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung sollen Habilitationsordnungen regeln, dass die Erstellung der Gutachten voneinander unabhängig und in einem angemessenen Zeitraum erfolgt.

### § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Evaluation

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Promotions- und Habilitationsordnungen sind spätestens nach drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung an deren Bestimmungen anzupassen. Die Universität unterzieht die Strukturen und Verfahren im Bereich des Promotions- und Habilitationswesens im Sinne der Qualitätssicherung einer regelmäßigen und systematischen Überprüfung.

Koblenz, den 5. Juli 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner Präsident der Universität Koblenz

### Anlage 1

HochSchG 2 MWWK (Star	Promotionsordnungen 020 für Unis nd: 21.01.2021)	Promo- tion all- gemein	Disser- tation	Mündl. Prüfung
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (G\ durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 202	/Bl. S. 461),	zuletzt geä	indert
	nigung Promotionsordnung (PromO)/Qualitäts	sicherung	skonzept (	(QSK)
§ 34 Abs. 1 Satz 1 <sup>1</sup>	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Promotion;			
§ 7 Abs. 2 Satz 2	Jede <u>Universität</u> gibt sich PromOen (gleichzeitig Pflicht).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	Beschluss des Fachbereichs (oder gemeinsamen Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Promotionsordnung (PromO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	Stellungnahme des Senats zu PromOen, (nur) bei Neufassung und wesentlichen Änderungen erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normierten Qualitätssicherungskonzepte (siehe unten)			
	Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende <u>allgemeine Prü-</u> <u>fungsordnungen (auch PromOen)</u> erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	PromOen werden <u>durch das Präsidium genehmigt</u> .			
§ 34 Abs. 8 Satz 6	Die Genehmigung der PromO erfolgt <u>nach</u> <u>Maßgabe</u> eines <u>vom Senat</u>			
(QSK)	<u>im Benehmen mit den Fachbereichen</u>			
	als Satzung zu beschließenden			
	Qualitätssicherungskonzepts,			
	das insbesondere die <u>Einhaltung der</u> <u>hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt</u> ,			
	das <u>Verfahren regeln soll,</u>			
	übergreifende universitätsweite Qualitätsstan- dards regeln soll			
	und <u>dem MWWK anzuzeigen</u> ist.			

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$  §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

Form § 4 Abs. 2 Satz 2 u. Allgemei- nes	Beachtung der Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen (Soll-Bestimmung) <sup>2</sup> gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95) d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein "bzw.", keine Bindestriche, kein "Binnen-I"		
Durchführung	der PromO, Verfahren, Entscheidungen		
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	Der Fachbereich ist zuständig für die Durchführung der Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung, d.h.: Fachbereichsrat (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder Dekan (Achtung: Willkür vermeiden, vgl. auch unten bei Vors. PromAusschuss!).		
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat</u> <u>kann</u> gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen.		
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung Promotionsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen): Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung).  Beachte: paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3 § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2.  Sofern dem Vorsitzenden des PromAusschus-		
	ses Entscheidungen alleinig – und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen – übertragen werden, müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.		

 $^{2}$  Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

	Der PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von		
	der <u>Prüfungskommission</u> , die die mündliche		
	Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet.		
	Beachte: paritätische Besetzung der Prüfungs- kommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3!		
§ 34 Abs. 8	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr.		
Satz 5 i.V.m	2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.		
§ 26 Abs. 1	Hochschulprüfungen können nur auf der		
Satz 1	Grundlage einer Prüfungsordnung, hier PromO, durchgeführt werden.		
§ 26 Abs. 1	Promotionsordnungen <u>müssen das <b>Verfahren</b></u>		
Satz 2	und die <b>Organe</b> der Prüfung		
	abschließend regeln (siehe jeweils dort!).		
	Nicht abschließend ist bspw.: "Der PromAusschuss entscheidet…", wenn keine konkreten		
	Voraussetzungen für die Entscheidung genannt		
	sind.		
§ 34 Abs. 1	Die Promotion beruht auf		
Satz 2	einer wissenschaftlichen Abhandlung (Disserta-		
	tion) oder einer gleichwertigen wissenschaftli- chen Leistung		
	sowie <u>einer mündlichen Prüfung</u> in Form eines		
	Rigorosums oder einer Disputation.		
§ 26 Abs. 2	Promotionsordnungen müssen bestimmen:		
Satz 1 § 26 Abs. 2 S.	Zweck der jeweiligen Prüfung		
1 Nr. 2	(Promotion dient dem Nachweis der Befähi-		
i.V.m. § 34	gung zu vertiefter selbstständiger wissen-		
Abs. 1 Satz 2	schaftlicher Arbeit)		
§ 26 Abs. 2 S.	den zu verleihenden Hochschulgrad;		
1 Nr. 3	aufgrund einer Promotion verleiht die Uni den		
i.V.m. § 30 Abs. 4	<u>Doktorgrad</u> mit einem das Fachgebiet kenn-		
AU3. 4	zeichnenden Zusatz		
	oder den Grad "Doctor of Philosophy (Ph. D.)"		
§ 34 Abs. 2	Zugangsvoraussetzung: erfolgreicher MA-Ab- schluss oder gleichw. HS-Abschluss;		
	keine Unterscheidung zw. Uni- u. HAW-Ab-		
	schlüssen!		
1	FOLGE z.B.: Als Zugangsvoraussetzung darf		

	nicht zwingend Allg. Hochschulreife/Abi verlangt werden, FH-Reife muss bei HAW-Absolventen ausreichen!!			
	PromO <u>soll</u> für <u>bes. qualifizierte Inhaber eines</u> <u>BA-Abschlusses</u> oder gleichwertigen HS-Abschlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen > vgl. EIGENES PRÜFSCHEMA FÜR EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN!			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 3	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraus- setzungen (Die Zulassung zur Promotion <u>kann</u> von weiteren Voraussetzungen abhängig ge- macht werden.)			
Einschub: Ann qualifikatione	ahme, Status (Registrierung/Einschreibung), B n	etreuung,	Studien/S	chlüssel-
§ 34 Abs. 3	Die <u>Annahme</u> einer Person als Doktorand der Uni setzt die <u>schriftliche Betreuungszusage</u> einer nach der PromO zur Betreuung berechtigten Person voraus (Die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig).			
	Unverzüglich schriftliche Bestätigung der An- nahme durch Uni an Doktorand (Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Beginn der Promotion)			
§ 34 Abs. 4	Person, die Bestätigung über die Annahme erhalten hat, ist verpflichtet, sich von Uni als Doktorand <u>registrieren</u> zu lassen.			
	Darüber hinaus: auf Antrag auch <u>Einschreibung</u> des Doktoranden (freigestellt). Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.			
	Regelung in Einschreibeordnung erforderlich.			
§ 34 Abs. 5 Satz 1	Die <u>Universitäten</u> sowie <u>die Hochschullehrer</u> gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktoranden. D.h.:  - Bestellung eines Betreuers (Festlegung, aus			
	welchem Personenkreis)			
	- angemessene Betreuung/Beratung Bei Betreuung durch "Externen" aus Qualitäts- gründen i.d.R. zusätzlich Betreuung durch Uni- Mitglied			
§ 34 Abs. 5 Satz 2	Zwischen Doktorand und Betreuer ist in einem angemessenen Zeitraum (max. 6 Monate) nach			

	der Annahme eine schriftliche Betreuungsver- einbarung (Orientierung an DFG-Standards) zu schließen.		
§ 34 Abs. 6	Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten. Promotionsstudium/Doktorandenkolloquium? Lt. Wissenschaftsrat: maximal 2-4 SWS für i.d.R. 2, höchstens aber für 3 Jahre		
	und ihnen den <u>Erwerb von Schlüsselqualifika-</u> <u>tionen</u> ermöglichen.		
Einschub: Prüf	berechtigte § 24		
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	Prüfberechtigte: Hochschullehrer (Profs., Juniorprofs., Tandem-Profs., vgl. § 46)  und nach Maßgabe der PromO: Emeriti, Vertretungsprofs., Gastprofs., Habilitierte, Juniorprofs. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Profs., Honorarprofs.		
§ 24 Abs. 1 Satz 2	Die PromO <u>kann</u> als Prüfberechtigte vorsehen: wiss./künstl. MA mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen		
§ 24 Abs. 1 Satz 3	Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, können zu Prüfenden bestellt werden.		
§ 24 Abs. 1 Satz 4	In Promotionsverfahren können (grundsätzlich, nicht nur bei koop. Promotionen) auch Hochschullehrer an HAW zu Prüfenden bestellt werden; für koop. Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7, siehe unten.		
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Promo- tion) oder eine gleichwertige Qualifikation be- sitzen.		

§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung		
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nicht- antreten)		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	Verfahren und Fristen für die Meldung zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldeverfahren und -fristen (die Promotionsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (Für Dissertation nicht erforderlich, aber möglich)		
	die Dauer mündlicher Prüfungen		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung (mit Notenbeschreibung)		
	auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen erforderlich (z.B. 4 "insufficienter" = nicht genügend)		
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses;		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11	die Anforderungen an das Bestehen der Prü- fung		
	die Anzahl der Wiederholungen (kann bei Diss. auch auf 0 festgelegt werden); ggf. Vorausset- zungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung.		
§ 26 Abs. 3	PromOen müssen ferner bestimmen, dass		
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Dissertation (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!)		
	Auslage Dissertation und Gutachten: <u>Stellungnahmen</u> und daher auch <u>Einsicht-nahme</u> nur durch Promovierte  (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG; indirekter Einfluss)		

	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren		
	Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines		
	sachkundigen Beisitzers		
	(gemeinsame Notenfindung erlaubt)		
§ 26 Abs. 3	Wiederholung einer Dissertation (~Studienab-		
Nr. 2	schlussarbeit) nur einmal mit neuem Thema		
	möglich.		
	Anm.: Bei der Dissertation muss keine Wieder-		
	holungsmöglichkeit vorgesehen werden.		
	Wenn, dann nur mit neuem Thema!		
§ 26 Abs. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse		
Nr. 3	vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Diss.)		
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach dem Ab-		
	schluss der Prüfung		
§ 26 Abs. 3	Niederschrift über mündliche Prüfung		
Nr. 4			
	daraus müssen die wesentlichen Gegen-		
	stände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung		
505.11	hervorgehen		
§ 26 Abs. 3	bei mündlichen Prüfungen:		
Nr. 5	Teilnahmeberechtigung der Gleichstellungsbe-		
Alternative 1	auftragten (der HS oder des FB; beides muss		
	vorgesehen sein!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Promovenden. Nach § 4 Abs. 4 Satz		
	1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!		
§ 26 Abs. 3			
9 26 ADS. 3 Nr. 5	bei mündlichen Prüfungen:		
Alternative 2	Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauf-</u> <u>tragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Promo-		
Aiternative 2	venden mit Behinderung oder chronischer Er-		
	krankung		
§ 26 Abs. 3	bei mündlichen Prüfungen:		
Nr. 6	Teilnahmemöglichkeit von Promovenden des		
	eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung		
	zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht (gilt		
	für Rigorosum); BEACHTE: Sonderregelung bei		
	<b>Disputation</b> , Widerspruchsrecht nicht zwin-		
	gend vorzusehen (weil HS-öffentlich)!		
§ 26 Abs. 4	PromOen müssen bestimmen, dass Promovie-		
	renden mit Behinderung oder chronischer Er-		
	krankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit		
	ein angemessener Nachteilsausgleich zu ge-		
	währen ist.		

§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.  Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt.  (Gründe schon im HochSchG geregelt, in Prom-Oen daher entbehrlich)			
§ 26 Abs. 6 a.F. (wegge- fallen)	> elektron. Form bei Niederschrift und Ur- kunde nicht mehr ausdrückl. gesetzl. ausge- schlossen; daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung			
Sonderregelur	ngen für Kooperative Promotionsverfahren § 3	4 Abs. 7 (si	ind vorzus	ehen)
§ 34 Abs. 7 Satz 1	Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) kooperative Promotionsverfahren durchführen.  D.h. koop. Promotionsverfahren müssen in der PromO vorgesehen werden, wenn nicht besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen.			
§ 34 Abs. 7 Satz 2	Daran <u>sollen</u> Hochschullehrer der HAW <u>mit</u> <u>gleichen Rechten und Pflichten</u> beteiligt werden.			
§ 34 Abs. 7 Satz 3	An der <u>Betreuung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.  An der <u>Prüfung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
§ 34 Abs. 7 Satz 4 u. 5	Zusätzliche Einschreibung an beteiligter HAW möglich. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.			
Qualitätssiche	erung – gesetzl. Vorgaben, weitere Optionen			
§ 34 Abs. 8 Satz 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Quali- tätssicherung zu treffen.			

§ 34 Abs. 8 Satz 1	Die PromO <u>regelt</u> die Einsetzung von Ombudspersonen.		
§ 34 Abs. 8	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entzie-		
Satz 2	hung des Doktorgrades zu treffen.		
i.V.m. § 31 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1	<b>HS. 1</b> : Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade entziehen, wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind.		
und 2	<b>HS. 2</b> : Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade entziehen, wenn Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt. (BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)		
§ 34 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 7	Die Unis stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 eingehalten werden (nicht zwingend in PromO erforderlich!).		
§ 34 Abs. 8 Satz 4	Die Promotionsordnung <u>kann</u> eine <u>Höchst-</u> <u>dauer</u> für die Promotion vorsehen.		
Empfehlung HRK/DHV	Wird "Eidesstattliche Erklärung" über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen mit Zulassungsantrag gefordert?		
Weitere Einzel	heiten		
§ 38 Abs. 3 Satz 2	Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig		
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt		
	Veröffentlichung gem. KMK-Beschluss v. 29.04.1977 i.d.F. von 30.10.1997, modifiziert durch Schreiben des MWWK vom 13.07.2017		
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung		
	Vorläufige Titelführung; Voraussetzungen		
§ 34 Abs. 1 Satz 2	PromO kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung von Personen vorsehen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.		
	Schriftl. Mitteilung unter Angabe der Gründe und RBB bei <u>allen</u> belastenden Entscheidun- gen. Ggfs. allg. Regelung in separatem Paragrafen!		

§ 34 Abs. 9	Doktorandenvertretung nach Abs. 9 an Unis zwingend vorzusehen, nicht aber zwingend in PromO zu regeln. Das Nähere zu den Wahlen regelt die Uni durch (einfache) Satzung, möglich bspw. auch in WahlO.  Regelung des Inkrafttretens;		
	<ul><li>- ggf. Außerkrafttreten der alten PromOrd- nung!</li><li>- Übergangsregelung bei ÄndO u. Neufassung</li></ul>		
§ 7 Abs. 6	Öffentliche Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan!  Daneben sind die PromOen in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.		
Art. 17 DSGVO	"Recht auf Löschung/Vergessenwerden": Aufbewahrung, die eine Identifizierung von betroffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind; Ergänzung: Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der Doktoranden.		
Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 2	Ein in der Form des Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehener Doktorgrad kann auch in der Form der Abkürzung "Dr." ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz geführt werden; das gleichzeitige Führen beider Formen ist nicht zulässig.		

### Anlage 2

HochSchG 20	Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) 020 für Unis nd: 20.01.2021)	verfah Bachelor U ggf. Di	ststellungs- ren für Ini/FH (und ipl. FH) esamt Mündl.
		Prüfung	Prüfung
<b>Grundlage:</b>	KMK-Beschluss vom 14.04.2000 zum Zugang zur Proter- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen	omotion für M	aster/Magis-
§ 34 Abs. 2 Satz 2 <sup>3</sup>	Für <u>besonders qualifizierte</u> Inhaberinnen und Inhabeses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusse nung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, <u>fung darstellt, innerhalb eines Jahres abgeschlosserals 60 ECTS-Leistungspunkte</u> umfassen soll.	es <u>soll</u> die Pron das eine <u>Hocl</u> n werden und	notionsord- nschulprü- nicht mehr
	"soll" bedeutet "muss", wenn nicht begründete Aus		
Hochschulprüf telbar)	ung (Eignungsfeststellungsverfahren = Hochschu	lprüfung; § 26	gilt unmit-
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der <u>Grundlage einer Prüfungsordnung (hier: PromO oder Verweis z.B. auf Master-PrüfungsO)</u> durchgeführt werden.		
§ 26 Abs. 1 Satz 2	PromO oder Verweis auf MA-PO muss <u>das Verfah-ren und</u> die Organe der Prüfung abschließend regeln.		
§ 26 Abs. 2	Die PromO muss bestimmen (ggf. durch Verweis):		
§ 26 Abs. 2 Nr. 2	den Zweck der Prüfung: (EFV insgesamt dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen)		
§ 26 Abs. 2 Nr. 4	die bes. Zugangsvoraussetzungen: Inhaber eines BA-Abschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses (z.B. FH-Diplom)		
	Besondere Qualifizierung, z.B. "sehr gut", muss gefordert werden.		

<sup>3</sup> §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes; wird vorliegend die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

§ 26 Abs. 2 Nr. 5	die "Regelstudienzeit": Das EFV soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.	
§ 26 Abs. 2 Nr. 5	den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht/Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenen Arbeitsaufwand (workload) = soll maximal 60 ECTS umfassen	
§ 26 Abs. 2 Nr. 6	die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Mo- dulprüfungen und die entsprechenden Leistungs- punkte	
§ 26 Abs. 2 Nr. 7	die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung; die PO darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig,	
§ 26 Abs. 2 Nr. 8	das Verfahren und die Fristen für die Meldung zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldefristen (die Ordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)	
§ 26 Abs. 2 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schrift- licher Prüfungsarbeiten	
§ 26 Abs. 2 Nr. 10	die Dauer mündlicher Prüfungen  die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung (mit verbaler Notenbeschreibung)  auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen  die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses	
§ 26 Abs. 2 Nr. 11	die Anforderung an das Bestehen der Prüfung die Anzahl der Wiederholungen; die erste Wiederholung ist zwingend. Voraussetzungen für die Wiederholung angemessene Fristen für 1. und 2. Wiederholung	
§ 26 Abs. 3	Die PromO muss ferner bestimmen (ggf. durch Verweis):	

§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Schriftliche Prüfung im Eignungsfeststellungs-verfahren ~"Studienabschlussarbeit" > Bewertung mindestens durch 2 Prüfer; Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!  Mündliche Prüfung: Bewertung von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (gemeinsame Notenfindung erlaubt!)	
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer "Studienabschlussarbeit" nur einmal mit neuem Thema <u>möglich</u> .	
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung, d.h. insbes. nach schriftlicher und vor mdl. Prüfung	
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Bei mdl. Prüfung im EFV: Niederschrift über mündliche Prüfung	
	Wesentliche Gegenstände u. Ergebnis der mündlichen Prüfung	
§ 26 Abs. 3 Nr. 5	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten (zentralen oder des FB, beides ist vorzusehen!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Bewerber/innen	
	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftrag-</u> <u>ten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Bewerbern des eige- nen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündl. Prüfung nicht widerspricht	
§ 26 Abs. 4	PrüfOen/PromOen müssen bestimmen, dass Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.	
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.	

§ 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 24	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. (Gründe schon im HochSchG geregelt)  Prüfberechtigte gemäß § 24 Abs. 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vgl. § 46, sowie nach Maßgabe der PO andere)	
Abs. 2 (s. u.)	,	
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (~Master) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.	
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 87	Fachbereich ist zuständig für die Durchführung von Hochschulprüfungen, d.h.: Fachbereichsrat (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder <u>Dekan</u> (Achtung: Willkür vermeiden!).	
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat kann</u> gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur <u>Beratung</u> (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-) <u>Entscheidung</u> übertragen.	
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung EFV-/o. <u>Promotionsausschuss</u> (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen): Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2. <u>Beachte</u> : paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3	
	Sofern dem <u>Vorsitzenden Entscheidungen alleinig</u> – <u>und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen</u> – übertragen werden, so müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.	
	Der EFV-/PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von der Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet.	

	Beachte: paritätische Besetzung der Prüfungs- kommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3	
§ 38 Abs. 3 Satz 2	<u>Geheime</u> Abstimmung ist in Prüfungsangelegenheiten nicht zulässig.	
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.	

Anlage 3

Anlage 3				
<u>Prüfschema</u>	<u> Habilitationsordnungen</u>	Habili-	Habili-	Fach-
HochSchG 2	<u>020 für Unis</u>	tation	tations-	
MWWK (Sta	nd: 12.02.2021)	Allge-	schrift	trag
		mein		und
				wiss.
				Aus-
				spra-
				che
				(Kollo-
				quium)
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2			
	sowie § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes			
	vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt			
	geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. De-			
	zember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41,			
Erlass/Genehr	nigung Habilitationsordnung (HabilO)/Qualitäts	sicherung	skonzept	(QSK)
§ 34 Abs. 10	Die <u>Universitäten</u> haben das Recht zur Habilita-			
Satz 1 <sup>4</sup>	tion.			
§ 7 Abs. 2	HabilOen <u>können</u> erlassen werden (keine			
Satz 2 HS 2	Pflicht!).			
§ 86 Abs. 2	Beschluss des Fachbereichs (oder gemeinsamen			
Nr. 2	Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Habi-			
	litationsordnung (HabilO)			
§ 76 Abs. 2	Stellungnahme des Senats zu HabilOen, (nur)			
Nr. 6	bei Neufassung und wesentlichen Änderungen			
	erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normier-	1		
	ten <u>Qualitätssicherungskonzepte</u> (siehe unten)			
	Senat <u>kann</u> im Benehmen mit den betroffenen	1		
	Fachbereichen übergreifende <u>allgemeine Prü-</u>			
	fungsordnungen (auch HabilOen) erlassen			
§ 7 Abs. 3	HabilOen werden <u>durch das Präsidium geneh-</u>			
S. 2	migt.			
§ 34 Abs. 11	Die <u>Genehmigung</u> der HabilO erfolgt <u>nach Maß-</u>			
Satz 4 (QSK)	gabe eines vom Senat			
	im Benehmen mit den Fachbereichen			
	als Satzung zu beschließenden			
	<u> </u>	1		

 $<sup>^{4}\,\</sup>mbox{\$\$}$  ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

	Ovalitätesiehogungelonzonte		
	Qualitätssicherungskonzepts,		
	das insbesondere die <u>Einhaltung der</u>		
	hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt,		
	das <u>Verfahren regeln soll,</u>		
	<u>übergreifende universitätsweite Qualitätsstan-</u>		
	dards regeln soll		
	und <u>dem MWWK anzuzeigen</u> ist.		
Form	Beachtung der Grundsätze der geschlechtsge-		
§ 4 Abs. 2	rechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen		
Satz 2	(Soll-Bestimmung) <sup>5</sup> gemäß Verwaltungsvor-		
u. Allgemei-	schrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Fa-		
nes	milie und Frauen, des Ministeriums des Innern		
	und für Sport und des Ministeriums der Justiz		
	vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95)		
	d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein		
	"bzw.", keine Bindestriche, kein "Binnen-l"		
	Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung		
Durchführung	der HabilO, Verfahren, Entscheidungen		
§ 86 Abs. 2	Der Fachbereich ist zuständig für die Durchfüh-		
Nr. 3	rung von Habilitationen nach Maßgabe der Ha-		
i.V.m. § 87	bilO,		
	d.h.: grds. <u>Fachbereichs<b>rat</b></u> (da grundsätzl. Be-		
	deutung, vgl. § 87) oder im Einzelfall bei Mittei-		
	lungen o.ä. der <u>Dekan</u> ( <u>Achtung</u> : Willkür vermei-		
	den), vgl. auch unten bei Dekan/Vors. HabilAus-		
	schuss!).		
	Zulässig ist auch eine Erweiterung des Fachbe-		
	reichsrats um alle Habilitierten des Fachbe-		
	reichs.		
§ 72 Abs. 1	Der <u>Fachbereichsrat</u> <u>kann</u> gem. § 72 Abs. 1 die		
	Durchführung der Habilitation auf einen von		
	ihm gebildeten Ausschuss zur (Letzt-) <u>Entschei-</u>		
	dung übertragen.		
	(Anm: Die Übertragung auf einen Ausschuss zur		
	Beratung und Letztentscheidung durch den		
		I	
	FBRat scheidet wg. der durch den Ausschuss zu treffenden Bewertung von Prüfungsleistungen		

 $^{5}$  Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

	aus; es würde an der grds. erforderlichen Un- mittelbarkeit der Kenntnisnahme der Prüfungs- leistung fehlen.)		
§ 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 1	Zusammensetzung Habilitationsausschuss (als Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen): Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46)		
	und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung).		
	Beachte: ggf. paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3, siehe aber auch unten wg. "Prüfungskommission"		
	§ 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2.		
	Folge: Stimmberechtigt bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen oder damit im Zusammenhang stehen, sind stets nur Habilitierte oder gleichwertig Qualifizierte, s. näher unten.		
	<b>Achtung:</b> Der Begriff der Leistungsbewertung ist dabei <u>weit</u> auszulegen, dazu gehört bspw. auch die Entscheidung über eine Wiederholungsmöglichkeit (VG Berlin, Urt. v. 08.01.2007, Rn 26).		
	Habilitation = Berufszulassungsprüfung: "über den "Erfolg" der Habilitation dürfen nur Habilitierte und gleichwertig Qualifizierte ent- scheiden"		
	(BVerfG, Beschluss vom 04.11.2010, Rn 60).  > sobald eine Entscheidung im Ergebnis zur Ablehnung bzw. erfolglosen Beendigung des Verfahrens führen kann, sind nur Habilitierte u. gleichwertig Qualifizierte stimmberechtigt.		
	Die <u>stimmberechtigte Mitwirkung lediglich der</u> <u>Habilitierten</u> u. gleichwertig Qualifizierten lässt sich auch aus § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 8 Satz 1 herleiten (vgl. auch Leuze/Epping, § 68 Rn 58).		
	Die <u>beratende Mitwirkung</u> der anderen, nicht habilitierten Mitglieder auch an der Bewertung von Prüfungsleistungen ist zulässig.		

	Sofern dem <u>Dekan</u> oder dem <u>Vorsitzenden des</u> <u>HabilAusschusses Entscheidungen alleinig – und</u>		
	somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen –		
	übertragen werden, müssen hierfür klare Vorga-		
	ben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.		
	Der Fachbereichsrat oder der entscheidende		
	HabilAusschuss fungieren i.d.R. gleichzeitig als		
	<u>Prüfungskommission</u> , die die mündliche Prü- fung abnimmt; dabei ebenfalls Stimmberechti-		
	gung nur der Habilitierten bzw. gleichwertig Qualifizierten.		
	Beachte: paritätische Besetzung der Prüfungs-		
	kommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3! D.h.: maßgeblich ist ausschließlich die fachliche Quali-		
	fikation;		
	nur bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation		
	soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung hingewirkt werden.		
	Zur Annahme der Habilitation genügt die einfa-		
	che Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; es ist keine qualifizierte Mehrheit vorzusehen.		
§ 34 Abs. 11	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2		
Satz 3	bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und		
i.V.m	5 gelten für HabilOen entsprechend.		
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier HabilO, durch-		
July 1	geführt werden.		
§ 26 Abs. 1	Habilitationsordnungen müssen das <u>Verfahren</u>		
Satz 2	und die <b>Organe</b> der Prüfung <u>abschließend</u> regeln.		
	6000		
i .	Nicht abschließend ist bspw.: "Der Fachbereichs-		
	Nicht abschließend ist bspw.: "Der Fachbereichs- rat entscheidet…", wenn keine konkreten Vo-		
	rat entscheidet", wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt		
\$ 24 Abr. 40	rat entscheidet", wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.		
§ 34 Abs. 10 Satz 3	rat entscheidet", wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.  Die Habilitation beruht in der Regel auf		
§ 34 Abs. 10 Satz 3	rat entscheidet", wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.		

	Dissertation ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen)		
	sowie <u>auf mündlichen Prüfungen</u> in Form eines <u>Fachvortrags</u>		
	und einer <b>wissenschaftlichen Aussprache</b> .		
	<b>Beachte</b> : Eine öffentliche Antrittsvorlesung ist keine Prüfung		
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Habilitationsordnungen müssen bestimmen:		
§ 26 Abs. 2 S.	den Zweck der jeweiligen Prüfung		
1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 10 Satz 2	(Die <u>Habilitation</u> dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten = <b>Lehrbefähigung</b> )		
	Habilitationsschrift: z.B. Ein bedeutender/beachtlicher/wesentlicher Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.		
§ 34 Abs. 10	Mit der Habilitation wird die <u>Lehrbefähigung</u>		
Satz 4 Halb- satz 1	festgestellt; § 61 ( <u>Lehrbefugnis</u> ) bleibt unberührt. (vgl. unten bei Rechten u. Pflichten von Habilitierten)		
§ 26 Abs. 2 S.	den zu verleihenden Hochschulgrad ("habil.")		
1 Nr. 3	(aufgrund einer Habilitation kann der Doktor-		
i.V.m. § 30 Abs. 4	grad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden)		
§ 34 Abs. 10	die Zugangsvoraussetzungen:		
Satz 5	Promotion     oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung		
	2. Nachweis pädagogischer Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2), vgl. auch § 34 Abs. 11 Satz 1		
§ 26 Abs. 2 S.	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvorausset-		
1 Nr. 4	zungen - Die Zulassung zur Habilitation <u>kann</u> – wie bei der Promotion (obwohl nicht ausdrückl. gere- gelt) – von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie z.B.:		

	- Mindestnote Promotion,		
	- Frist, z.B. 3 Jahre nach Promotion,		
	- Wiss. Arbeit, Publikationen,		
	- Lehre an Uni in bestimmtem Umfang.		
Einschub: Prüf	fberechtigte § 24		
§ 24 Abs. 1	<u>Prüfberechtigte</u> : Hochschullehrer (Profs., vgl.		
Satz 1	§ 46), entscheidend ist § 24 Abs. 2! (s. unten)		
i.V.m. Abs. 2	und <u>nach Maßgabe der HabilO</u> :		
	Emeriti, Vertretungsprofs., Gastprofs., Habili-		
	tierte, Juniorprofs. nach Ablauf ihrer Amtszeit,		
	apl. Profs., Honorarprofs.		
§ 24 Abs. 1	Ggf. weitere Prüfer, z.B. wiss./künstl. Mitarbeiter		
Satz 2 u. Satz	mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder		
3	Abs. 6 Satz 4, gemäß HabilO möglich;		
	dabei ist jedoch stets § 24 Abs. 2 zu beachten!		
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen		
	bewertet werden, die selbst mindestens die		
	durch die Prüfung festzustellende (= Habilita-		
	tion) oder eine gleichwertige Qualifikation besit-		
	zen.		
	Beachte: Juniorprofs. und Tandem-Profs. (ob-		
	wohl = Hochschullehrer) i.d.R. nicht prüf- und		
	stimmberechtigt wg. fehlender Qualifikation		
	(es sei denn habilitiert oder gleichwertig qualifiziert)		
	<u>Universitätsprofs.</u> sind hingegen prüf- und		
	stimmberechtigt, auch wenn sie nicht habilitiert		
	sind.		
	Betreuungsverhältnis nicht zwingend vorzuse-		
	hen wie bei Promotion ("akademischer Lehrer")		
§ 34 Abs. 11	Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2		
Satz 3	bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und		
i.V.m	5 gelten für HabilOen entsprechend.		
§ 26 Abs. 2	Voraussetzungen für die Zulassung zur		
S. 1 Nr. 7	schriftl./mdl. Prüfung		
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der		
	Prüfung (z.B. Täuschung, Verweigerung, Nicht-		
	antreten)		
	I .		

§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	<u>Verfahren</u> und <u>Fristen für die Meldung</u> zur Prü- fung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmelde-		
	verfahren und -fristen		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten (Für Habilitations- schrift nicht erforderlich, aber möglich)		
	die Dauer mündlicher Prüfungen:		
	- Dauer Fachvortrag		
	- Dauer wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses		
	Beachte: Bei Habilitation keine Notenvergabe, nur "Annahme" oder "Ablehnung" (Empfehlung der Gutachter bzw. Letztentscheidung); dennoch ist eine Konkretisierung erforderlich, in welchen Fällen/aus welchen Gründen Annahme bzw. Ablehnung erfolgt, zumindest durch Bezug auf den Zweck der jeweiligen Prüfung (~ inwieweit werden die dort genannten Voraussetzungen erfüllt?)		
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11	die Anforderungen <u>an das Bestehen</u> der Prüfung		
	die Anzahl der Wiederholungen (kann bei Habilitation auch auf 0 festgelegt werden), ggf. die Voraussetzungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung		
§ 26 Abs. 3	Habilitationsordnungen müssen ferner bestimmen, dass		
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Habilitationsschrift (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (zur Prüfberechtigung siehe oben)		
	Auswahl der Gutachter: Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Venia legendi für ein Fach hat, das von der HabilSchrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer die erforderl. wissenschaftl. Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. (BVerwG 1994)		

Bei fachübergreifenden HabilSchriften: Für jedes wesentlich berührte Fach zumindest 1 Gutachter!		
Gebot der Unbefangenheit/Unvoreingenom- menheit: keine Besorgnis der Befangenheit bei "akademischem Lehrer" (i.d.R. Erstgutachter)		
Einzelheiten/Hintergründe zu den Gutachten:		
Gutachter müssen so vorgehen, als ob ihnen die Letztentscheidung obläge:		
1. Gebot der sachkundigen Leistungsbewertung,		
2. Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsarbeit,		
3. tragfähige Begründung des schriftl. Gutachtens bzgl.: - wesentl. Gründe für Annahme/Ablehnung,		
<ul><li>- Art u. Umfang der Förderung der wiss. Erkenntnisse in dem Fach,</li><li>- allg. Mängel u. Vorzüge etc.</li></ul>		
> andere an Abstimmung beteiligte Mitglieder müssen in die Lage versetzt werden, selbst ver- antwortlich zu entscheiden.		
<b>Beachte</b> : Keine Letztentscheidung durch Gutachter. Der Fachbereichsrat/HabilitationsAusschuss trifft die Letztentscheidung.		
Aber: Gutachten entfalten <u>prinzipielle inhaltliche</u> <u>Bindungswirkung</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit (> maßgebliche Berücksichtigung bei der Bewertungsentscheidung erforderlich).		
- Hinwegsetzen darüber bzw. Wegfall der Bin- dungswirkung nur bei Erschütterung dieser Richtigkeitsvermutung in substantiierter, fach- wissenschaftlich fundierter Weise!		
<b>Beachte:</b> Bei Beachtung der vorstehenden Grund-sätze bedarf es nicht der eigenen vollständigen Kenntnisnahme der HabilSchrift durch jedes an der Abstimmung beteiligte Mitglied.		

	Auslage (Offenlegung) von Habilitations- schrift und Gutachten:		
	Stellungnahmen und daher auch Einsichtnahme (zum Zweck der Stellungnahme) nur durch Habilitierte (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG)		
	Schriftliche Mitteilung über die Auslegung an alle Mitglieder des entscheidenden Gremiums		
	<b>Mündliche Prüfung</b> : Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers		
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Habilitation (~ Studienab- schlussarbeit) ggf. nur einmal mit neuem Thema möglich. Anm.: Bei der Habilitation muss keine Wiederho- lungsmöglichkeit vorgesehen werden. Wenn, dann nur mit neuem Thema!		
§ 26 Abs.3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Habilitati- onsschrift)		
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach Abschluss der Prüfung		
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Habilitations-Prü- fung - bezügl. Fachvortrag und - wissenschaftl. Aussprache (Kolloquium)		
	daraus müssen <u>jeweils</u> die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung hervorgehen (Fachvortrag/ Kolloquium)		
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der <u>Gleichstellungsbeauftragten</u> (der HS oder des FB; beides <u>muss</u> vorgesehen sein!) auf Antrag <u>männlicher</u> und weiblicher Habilitanden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!		
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.): Teilnahmeberechtigung der oder des <u>Beauftragten nach § 72 Abs. 4</u> auf Antrag von Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung		

§ 26 Abs. 3	bei mündlichen Prüfungen (Fachvortrag/Koll.):		
Nr. 6	Teilnahmemöglichkeit von Habilitanden des ei-		
	genen Fachs [sofern Prüfling bei der Meldung		
	zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht]		
	BEACHTE: Widerspruchsrecht bei Habilitation		
	nicht üblich!		
§ 26 Abs. 4	HabilOen müssen bestimmen, dass Habilitan-		
	den mit Behinderung oder chronischer Erkran-		
	kung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein		
	angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren		
	ist.		
§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so		
	zu gestalten, dass die Abschlussprüfung inner-		
	halb der ggf. vorgesehenen Zeit vollständig ab-		
	gelegt werden kann.		
	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen der		
	Habilitation bleiben für die Einhaltung von Fris-		
	ten bei bestimmten Gründen unberücksichtigt.		
	(Gründe sind schon im HochSchG geregelt, in		
	HabilO daher entbehrlich)		
§ 26 Abs. 6	> Elektronische Form bei Niederschrift und Ur-		
a.F. (wegge-	kunde nicht mehr ausdrückl. gesetzl. ausge-		
fallen)	schlossen;		
	daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung.		
Qualitätssiche			
§ 34 Abs. 11	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitäts-		
§ 34 Abs. 11 Satz 2			
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitäts-		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entzie-		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entzie-		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entzie-		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entzie-		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7 Satz 4 Halb-	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.  HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entzie</u>		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.  HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7 Satz 4 Halb-	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.  HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind.		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 § 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 sowie § 31 Abs. 7 Satz 4 Halb-	In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.  In der HabilO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des verliehenen Grades zu treffen.  HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehen</u> , wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind.  HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Grade <u>entziehten</u> ,		

	(BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 1	Auch in HabilO zu regeln: Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Dok- torgrad nicht mehr führen darf.		
und 2	Und: Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin oder der Präsident.		
§ 34 Abs. 11 Satz 2 i.V.m. Abs. 8 Satz 3 sowie § 3 Abs. 7	Die Unis <u>stellen</u> durch geeignete Maßnahmen <u>sicher</u> , dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 <u>eingehalten werden</u> (nicht zwingend in HabilO erforderlich!).		
	Forderung einer "Eidesstattlichen Erklärung" über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen mit dem Zulassungsantrag.		
Weitere Einze	lheiten		
§ 38 Abs. 3 Satz 2	Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig		
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt		
Veröffentli- chung	Veröffentlichung der Habilitationsschrift <u>kann</u> in HabilO gefordert werden, auch wenn in § 34 Abs. 10 und 11 nicht geregelt, da Veröffentli- chung der wissenschaftlichen Arbeit - ebenfalls ohne Erwähnung im HochSchG - bereits bei Pro- motion selbstverständlich u. üblich ist.		
	Schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe und Rechtsbehelfsbelehrung bei <u>allen</u> belastenden Entscheidungen. Ggf. allg. Regelung in separatem Paragrafen.		
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung		
Umhabilita- tion	HabilO kann Regelung vorsehen, dass an anderen Unis/wiss. HSen Habilitierten die Lehrbefähigung erteilt werden kann ggf. Verfahren festlegen (evtl. unter Verweis auf andere Bestimmungen der HabilO)		

	- ggf. Voraussetzungen festlegen,			
	z.B. wiss. Fachvortrag und Kolloquium			
Einschub: Recl	hte und Pflichten von Habilitierten, insbesonder	e: Lehrbe	fugnis	
§ 61 Abs. 1 Satz 1	Grundsatz: Habilitierte können an der Uni, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren ( <b>Lehrbefugnis</b> ), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. (- keine Regelung in HabilO erforderlich, da im HochSchG geregelt) > Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" (vgl. § 61 Abs. 4 Satz 1) > Verpflichtung zur "Titellehre", bspw. im Umfang von mind. 1 Lehrveranstaltung pro Semester oder von 2 SWS, in HabilO zulässig und üblich			
	Beschränkung der Titellehre auf Gebiet der Lehrbefähigung Ggf. Regelungen zu Unterbrechungen/Beurlau- bungen erforderlich			
§ 61 Abs. 2	Die <u>Lehrbefugnis</u> <u>erlischt</u> - mit dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder - durch Erlangung der Lehrbefähigung an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Uni die Fortdauer beschließt.			
	Die <u>Lehrbefugnis kann</u> aus Gründen <u>widerrufen</u> werden, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.			
	Widerruf der Lehrbefugnis ferner zulässig, wenn Habilitierte vor Erreichen des 67. Lebensjahres - ohne hinreichenden Grund - unangemessen lange (z.B. länger als ein Jahr) - von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen. d.h. dauerhafte Nichterfüllung der Verpflichtung zur Titellehre kann in HabilO mit Entzug der Lehrbefugnis sanktioniert werden. Beachte: die Lehrbefähigung wird dadurch nicht angetastet, sondern bleibt erhalten.			

§ 61 Abs. 1	Die <b>Grundordnung</b> kann vorsehen, dass Habili-		
Satz 2	tierte an der Uni (an der sie sich habilitiert ha-		
	ben) auch selbstständig forschen können, so-		
	weit deren Ausstattung das zulässt.		
§ 61 Abs. 3	Verleihung der Bezeichnung "apl. Prof." u.a. an		
	Habilitierte nach mehrjähriger Bewährung in		
	Forschung und Lehre durch Präsidium möglich		
	(neu: nicht mehr Regelung in der GO, sondern:		
	"Das Nähere regelt die Universität durch Sat-		
	zung.",		
	d.h. Regelung in HabilO möglich.)		
	Regelung des Inkrafttretens:		
	- ggf. Außerkrafttreten der alten HabilO!		
	- Übergangsregelung bei ÄndO und Neufassung		
§ 7 Abs. 6	Öffentliche Bekanntmachung der HabilO im		
	hochschuleigenen Publikationsorgan!		
	Daneben ist die HabilO in elektronischer Form		
	über die Internetseite der Uni zugänglich zu ma-		
	chen.		
Art. 17	"Recht auf Löschung/Vergessenwerden":		
DSGVO	Aufbewahrung, die eine Identifizierung von be-		
	troffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwen-		
	dig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig be-		
	endet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist,		
	die Unterlagen Beweislast verloren haben und		
	zu vernichten sind.		
	Ergänzung: Verbleib der Unterlagen erfolgt un-		
	ter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange		
1	der Habilitandin/des Habilitanden.		

### Besonderheiten des Prüfungs-/Bewertungsverfahrens (grundlegend dazu BVerwG, Urt. v. 16.03.1994, Az.: 6 C 1/93):

- <u>Stimmberechtigte Mitglieder</u> müssen <u>nicht</u> die HabilSchrift selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um über die Annahme/Ablehnung zu entscheiden. Das Wesen der für das Habilitationsverfahren geltenden Kollegialentscheidung gebietet es, dass eine Entscheidung nach Aktenlage vorbereitet wird, indem der "Akteninhalt" hier die Habilitationsschrift durch bestellte Berichterstatter/Gutachter mittels entsprechender Voten aufbereitet und mit einem Entscheidungsvorschlag dem Kollegium zur Beratung und Entscheidung unterbreitet wird. (vgl. im Einzelnen Leuze/Epping)
- Insbes. bei sog. gemischten Fachbereichen, in der Regel aber auch sonst, wird den <u>Gutachten</u> aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit eine <u>prinzipielle inhaltliche Bindungs-</u>

wirkung zuerkannt, über die sich das Gremium nur hinwegsetzen darf, wenn es sie in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttert. Dazu müssen die Gründe eines Widerspruchs schriftlich niedergelegt werden und hinreichend substantiiert sein und entsprechend hinreichend fachwissenschaftlichen Sachverstand erkennen lassen. Je stärker "gemischt" der Fachbereich, desto stärker die Bindungswirkung der Gutachten (BVerwG aaO Rn 37).

Wenn die vermutungsweise Richtigkeit beanspruchenden Gutachten nicht zum selben Ergebnis kommen, kann keine prinzipielle Bindungswirkung eintreten. Daher muss in diesen Fällen die kollegiale Entscheidung aufgrund des Diskurses im Fachbereich getroffen werden. Dabei dürfen die Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern ohne eigene Fachkunde nicht den Ausschlag geben.